

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2021

See- und Sporthotel GmbH & Co. KG

Tütinger Straße 28
49577 Anikum

§1 Geltungsbereich

a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie Außenflächen und des Restaurants, sowie alle für den Kunden erbrachten Leistungen und Lieferungen der Expo Börse GmbH, Abtlg.: See- und Sporthotel Anikum, Tütinger Straße 28, 49577 Anikum (nachfolgend „Sporthotel“ genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, privaten Veranstaltungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Sporthotels. Weiter gelten diese Geschäftsbedingungen für die Miete von Hotelzimmern und alle angeschlossenen Bereiche sowie Sport- und Wellnessbereiche wie z.B. Tennishalle, Fitnessraum, Sauna oder Squashplatz.

b) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen oder Inventar sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Sporthotels, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB hinfällig wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

c) Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§2 Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

a) Der Vertrag kommt durch die Annahme der Vereinbarungen des Sporthotels durch den Kunden zustande; diese sind die Vertragspartner. Dem Sporthotel steht es frei Reservierungen für Zimmer, Veranstaltungen oder Leistungen schriftlich zu bestätigen.

b) Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Sporthotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Das Sporthotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Sporthotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sporthotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Sporthotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Sporthotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Sporthotels auftreten, wird das Sporthotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das Sporthotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen das Sporthotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sporthotels beruhen.

§3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- a) Das Sporthotels ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Sporthotel zugesagten Leistungen zu erbringen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarte bzw. übliche Preise des Sporthotels zu zahlen. Dies gilt auch für von Ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Sporthotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) auch wenn diese nicht ausdrücklich in den Vereinbarungen genannt sind.
- c) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- d) Rechnungen des Sporthotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Sporthotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Sporthotels berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Sporthotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Das Sporthotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Sporthotels aufrechnen oder mindern.
- e) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Sporthotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% anheben.
- f) Die Preise können vom Hotel ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Hotel dem zustimmt.
- g) Rechnungen der Sporthotels in Bezug auf Hotelzimmer sind am Anreisetag ohne Abzug zuzahlen.

§4 Zimmernutzung, An- und Abreise, Stornierung

- a) Die Zurverfügungstellung der Zimmer erfolgt ausschließlich zu Beherbergungszwecken. Ein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Zimmer besteht nicht.
- b) Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern der Kunde sie nicht bis spätestens 18:00 Uhr in Anspruch nimmt und keine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Sporthotel das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht nicht.
- c) Am vereinbarten Abreisetag hat der Kunde die Zimmer spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Im Falle der verspäteten Rückgabe kann das Sporthotel für die zusätzliche Nutzung des Zimmers den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass das Sporthotel kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

d) Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges des Hotels oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden schriftlich kein Termin zum Rücktritt vereinbart wurde, gilt folgendes: Gebuchte Zimmer können kostenfrei bis 18:00 Uhr 1 Tag **vor** dem vereinbarten Anreisetag durch den Kunden storniert werden.

Werden gebuchte Zimmer nicht in Anspruch genommen und nicht innerhalb der genannten Fristen vom Kunden storniert werden 95 % des ursprünglich vereinbarten Zimmerpreises in Rechnung gestellt. Für Hotelübernachtungen beträgt die Entschädigungspauschale 95 % des vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70 % für Übernachtungen mit Halbpension sowie 60 % für Übernachtungen mit Vollpension oder Arrangements.

e) An Wochenenden, besonders an Samstagen ist mit Veranstaltungen auf dem Gelände zu rechnen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin.

§5 Rücktritt des Kunden bei Veranstaltung (Stornierung)

a) Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von der mit dem Sporthotel geschlossenen Vereinbarung, auch mündlich, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Sporthotels. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarten Leistungen aus der Vereinbarung sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vereinbarte Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des Sporthotels zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

b) Sofern zwischen dem Sporthotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Sporthotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Sporthotel ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer a Satz 3 vorliegt.

c) Bei Stornierung zwischen der 20. und der 9. Woche vor dem Veranstaltungsdatums ist das Sporthotel berechtigt 40% der vereinbarten Leistungen oder des zu erwartenden Umsatzes zu berechnen. Tritt der Kunde erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Sporthotel berechtigt, 60% der vereinbarten Leistungen oder des zu erwartenden Umsatzes zu berechnen. Bei Stornierung zwischen der 3. Woche und dem Veranstaltungsdatum gelten 80% der vereinbarten Leistungen oder des zu erwartenden Umsatzes als Rechnungsgrundlage. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist hierbei berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§6 Rücktritt durch das Sporthotel

a) Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Sporthotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Sporthotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

b) Wird eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Sporthotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

- c) Ferner ist das Sporthotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Sporthotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; das Sporthotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Sporthotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Sporthotels zuzurechnen ist.
- d) Bei berechtigtem Rücktritt des Sporthotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§7 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- a) Eine Änderung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen um mehr als 5% muss spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Sporthotel mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Sporthotels. Ohne Bekanntgabe einer Änderung der Teilnehmerzahl seitens des Kunden ist das Sporthotel berechtigt die ursprünglich vereinbarte Personenzahl abzurechnen. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 5% wird vom Sporthotel anerkannt. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% werden die angebotenen Preise neu kalkuliert und dem Kunden berechnet.
- b) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- c) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Sporthotel berechtigt, die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- d) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Sporthotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Sporthotel trifft ein Verschulden.

§8 Mitbringen von Speisen und Getränken

- a) Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Sporthotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld).

§9 Technische Einrichtungen, Anschlüsse und zusätzliches Inventar

- a) Soweit das Sporthotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen oder Inventar von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Sporthotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Sporthotels bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Sporthotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Sporthotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Sporthotel pauschal erfassen und berechnen.
- c) Der Kunde ist mit Zustimmung des Sporthotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Sporthotel eine Anschlussgebühr verlangen.

d) Störungen an vom Sporthotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Sporthotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

e) Kosten für die fachgerechte Entsorgung von Müll, Inventar oder sonstigem Material oder Gegenständen außerhalb der vereinbarten Leistungen gehen zu Lasten des Kunden.

f) Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Sporthotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§10 Restaurant

a) Tischreservierungen im Restaurant, auch solche die telefonisch angenommen wurden, gelten als gültiger Vertrag. Tischreservierungen können bis 3 Stunden vor der geplanten Reservierung kostenfrei storniert werden. Eine nicht beanspruchte Reservierung wird dem Kunden mit einem pauschalen Verdienstaufschlag von € 35,- pro Person in Rechnung gestellt.

b) Einer Änderung der Personenzahl um mehr als 30 % ohne vorherige Rückmeldung des Kunden verursacht dem Sporthotel einen Verdienstaufschlag welcher dem Kunden in Rechnung gestellt werden kann.

§11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

a) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. Das Sporthotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Sporthotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

b) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Sporthotel ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Sporthotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Sporthotel abzustimmen.

c) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Sporthotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Sporthotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§12 Veranstaltungen und Abwicklung

a) Die Leitung der Veranstaltung und die Erbringung der vereinbarten Leistungen obliegt nach eigenem Ermessen dem Sporthotel sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

b) Weisungsbefugt gegenüber Mitarbeitern und durch das Sporthotel beauftragte Lieferanten ist ausschließlich das Sporthotel sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

- c) Den Anweisungen des Sporthotels in Bezug auf Umgang und Verhalten von Gästen auf dem Gelände ist Folge zu leisten. Bei schweren Verstößen, beispielsweise bei Übergriffen gegen Servicemitarbeiter oder ähnlichen Verhältnissen oder Vandalismus durch oder gegenüber Gästen ist das Sporthotel berechtigt, Veranstaltungen unter voller Berechnung der ursprünglich vereinbarten Leistungen unter Ausschluss von Schadensersatzforderungen abzubrechen.
- d) Das Sporthotel hat das Recht Veranstaltungsräume, vorwiegend bei nicht überdachten Bereichen im Interesse der Kunden bei unzumutbarer Witterung oder höherer Gewalt soweit zumutbar zu tauschen. Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf bestimmte Veranstaltungsräume oder Hotelzimmer. Veranstaltungsräume werden im Ermessen des Sporthotels, auch bedingt durch verschiedene Teilnehmerzahlen einzelner Kunden, vergeben und können durch das Sporthotel getauscht werden.
- e) Angemietete Räume stehen dem Kunden am Veranstaltungsdatum zum vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Nicht angemietete Räume, Flächen oder Bereiche sowie das Tagesgeschäft des Sporthotels sind davon unberührt. Daher ist mit parallelen Veranstaltungen auf dem Gelände zu rechnen. Ein Recht auf Nutzung der angebotenen Räume, Flächen oder Bereiche außerhalb des Veranstaltungszeitraumes z.B. zu Dekorations- oder Aufbauzwecken, soweit nicht anders vereinbart, besteht nicht. Das Sporthotel ist berechtigt, mögliche Kosten für Abbauverzögerungen oder entstandene Verdienstaufälle zu berechnen. Es steht dem Kunden frei einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- f) Reinigungskosten über das normale Maß hinaus wie z.B. bei Konfetti, Holzspänen, Polterabenden oder Ähnlichem können dem Kunden berechnet werden. Hierzu zählen auch grobe Verschmutzungen an Gebäude, Bodenbelag, Inventar und Flur.
- g) Bei Veranstaltungen mit Beschallung durch Bands, DJs oder sonstige Musik gilt es sich an die vorgegebenen Zeiten in Bezug auf Lärmbelästigung zu halten. Ab 03:00 Uhr ist die Musik, besonders die begleitenden Bässe deutlich zu reduzieren. Türen, welche dem Lärmschutz dienen, sind ab 03:00 Uhr geschlossen zu halten. Den Vorgaben des Veranstaltungsleiters ist Folge zu leisten. Sollte es nach 03:00 Uhr zu Störungen oder Beschwerden von Anwohnern und anderen Hotelgästen kommen ist das Sporthotel berechtigt die entstehenden Kosten oder Verdienstaufälle dem Kunden zu berechnen.
- h) Stark alkoholisierte oder unangenehm auffallende Gäste haben auf Anweisung des Veranstaltungsleiters das Gelände zu verlassen. Hierfür ist der Kunde verantwortlich. Kann der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann das Sporthotel einen entsprechenden behördlichen Eingriff anfordern und diesen dem Kunden berechnen.
- i) Die Nutzung von Nebelgeräten, Seifenblasenmaschinen, Konfettikanonen oder ähnlicher Veranstaltungstechnik, auch Feuerwerke oder Tanzeinlagen müssen mit dem Sporthotel im Vorfeld besprochen und vom Sporthotel genehmigt werden.
- j) Veranstaltungsräume bei Abendveranstaltungen sind bis maximal 05:00 Uhr für den Kunden reserviert. Die Entscheidung zur Verlängerung trifft das Sporthotel bzw. der verantwortliche Veranstaltungsleiter Situationsbedingt in Betracht der Wirtschaftlichkeit.

§13 Haftung des Kunden für Schäden

- a) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude, Personen, Flur oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte z.B. Zulieferer aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- b) Das Sporthotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Bei der Behebung von Schäden durch den Kunden trifft das Sporthotel die Entscheidung welche Lieferanten oder Firmen eingesetzt werden.

§14 Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- b) Erfüllung- und Zahlungsort ist Ankum.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Sporthotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Osnabrück.
- d) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen, Restaurant und Hotelzimmer unwirksam der nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.